

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein
Veröffentlichung: ja

UNG § 1

" F u ß b e k l e i d u n g "

Wer Ideen in bezug auf die Gestaltung bestimmter Waren (hier: Fußbekleidung bzw. Einlogesohlen) durch Vergabe von Lizenzen wirtschaftlich auswertet, steht mit einem auf dem gleichen Gebiet arbeitenden Lizenzgeber von Herstellungsunternehmen der gleichen Branche selbst dann in einem Wettbewerbsverhältnis, wenn die bislang aufgrund der beiderseits erteilten Lizenzen hergestellten Erzeugnisse einander nicht im Absatz behindern.

BGH, Urt. v. 13. Dezember 1963 - Ib ZR 212/62 OLG Celle
LG Hannover

Ib ZR 212/62

Verkündet am

13. Dezember 1963

■, Justizangestellter

als Urkundsbearbeiter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Facharztes für Orthopädie Prof. Dr. W. T ■,
Bad E ■ v.d.H.,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■-

g e g e n

den Kaufmann Hermann K ■, Ha ■, G ■ str. ■,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. ■
und Dr. ■

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. Dezember 1963 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth, Pehle, Dr. Sprengmann
und Dr. Mösl

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Cello vom 26. März 1962 wird auf Kosten des
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger betätigt sich auf dem Gebiet der Fußplastik und Schuheinlagen. Er war Inhaber eines im Jahre 1950 angemeldeten Patents für eine Schuheinlage mit schräg von innen nach außen ansteigender Fußauflagefläche und derart abgeschrägter Begrenzungslinie der Einlage, daß der Kleinzehenballen noch ganz auf der Einlage aufruhte, während der Großzehenballen vor der Begrenzungslinie zu liegen kam. Dieses Patent ist durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Januar 1961 (I ZR 4/57) für nichtig erklärt worden. Ferner hatte er am 10. Juli 1954 ein Zusatzpatent angemeldet, welches die Einlage dahin abwandelte, "daß in der Oberfläche der Einlage nahe des Außenrandes und im mittleren Teil der Fußlänge sich eine flache, in Längsrichtung sich erstreckende Mulde befindet." Die Erteilung dieses Zusatzpatents wurde aufgrund von Einsprüchen versagt. Der Kläger, für den das Warenzeichen "To [REDACTED]" eingetragen ist, hat der Kinder- und Jugendschuhfabrik Ho [REDACTED] in Kleve eine Lizenz zur Herstellung dieser Schuheinlage eingeräumt. Die Firma Ho [REDACTED] bringt die Schuhe unter der Bezeichnung "To [REDACTED]-E [REDACTED]-Schuh" auf den Markt.

Der Beklagte ist Facharzt und Wissenschaftler auf orthopädischen Gebiet. Er ist der Ansicht, daß die moderne orthopädische Wissenschaft die dem früheren Hauptpatent des Klägers zugrundeliegende Gangtheorie als falsch erkannt habe. Er meint, das Prinzip der Anhebung bzw. Unterstützung der Fußaußenseite, auf dem die To [REDACTED]-Einlage und -Plastik gemäß dem genannten Hauptpatent beruhe, entspreche nicht der physiologischen Auftrettsfläche des gesunden Fußes. Wissenschaftlich einwandfrei sei das Gegenteil, nämlich die Tieflagerung des äußeren Längsgewölbes des Fußes, insbesondere des V. Vorfußknochens (Tuberositas V). Die Abänderung der ursprünglichen To [REDACTED]-Plastik durch Anbringung einer Delle an dieser Stelle gemäß dem - versagten - Zusatzpatent des Klägers sei daher richtig. Diese Gedankengänge hat der Beklagte in dem Aufsatz "Was bedeuten die Begriffe Torsion, Detorsion und Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wringung?" in Nr. 30 der Zeitschrift "Der Schuhmarkt" vom 27. Juli 1956 (Beilage Nr. 7), dem offiziellen Organ des Bundesverbandes des Deutschen Schuheinzelhandels, erörtert. Er bespricht darin eingehend die To[REDACTED]-Einlage des früheren Hauptpatents und die ihr zugrundeliegende Lehre, wobei er von dem Kläger sagt, daß er offenbar Dinge nicht wisse, die jeder Medizinstudent bereits in den ersten Semestern lerne. Schließlich führt er aus:

Daher ist nicht die Hochlagerung bzw. Hochdrückung, sondern die Tieflagerung der Tub. V angesichts der unzähligen Füße mit bereits eingesunkenen äußeren Längsgewölbe richtig und eine außen gleichmäßig dicke Einlage, wie es die "To[REDACTED]"-Einlage ist, falsch. Aus dieser klaren Erkenntnis heraus habe ich es auch nicht versäumt, Herrn K[REDACTED], wenn er seine Produkte auf unseren Orthopädenkongressen (z.B. in Salzburg 1954) ausstellte, auf diesen Hauptfehler seiner Torsana-Einlage aufmerksam zu machen, und um der Sache willen freute ich mich, als ich gemeinsam mit anderen Schuhfachleuten bei der "Sektion" eines To[REDACTED]-Elefant-Kinderschuhes entdeckte, daß man in Abänderung der ursprünglichen Einlage in der Gegend der Tuberositas V nunmehr eine Eindellung angebracht hatte. Daß aber Herr K[REDACTED] sich erlauben würde, diese meine Idee durch die Anmeldung eines Zusatzpatents (K 22803 VII/7 1a) zu seinem Hauptpatent 847716 für sich als angeblicher Erfinder zu beanspruchen, hatte ich nicht erwartet und überlasse die Beurteilung eines solchen Vorgehens den Lesern dieser Zeilen. Mit maßgeblichen und angesehenen Vertretern der Schuh- und Leistenindustrie bin ich persönlich der Meinung, daß mit der Anbringung dieser Delle am Außenrand der Einlage in der Gegend des Würfelbeins und des V. Mittelfußknochens ja die Grundidee bzw. der oben zitierte Hauptanspruch des To[REDACTED]-Patentes vernichtet wird, da ja nach diesem Hauptanspruch

(s.oben) alle Querschnitte dieser Einlage von der Innenkante nach der Außenkante hin ansteigen sollen. Ich bin weiterhin der Meinung, daß durch ein solches Bestreben, fremdes geistiges Eigentum für sich in Anspruch zu nehmen, der Patentschutz innerhalb der Schuhfabrikation überhaupt diskreditiert und zur Fraggwürdigkeit wird. Ich freue mich selbstverständlich, daß die Absicht besteht, diese Dinge baldmöglichst einmal in den maßgeblichen Gremien der Schuhindustrie und des Schuheinzelhandels zur Sprache zu bringen.

Der Kläger wendet sich mit der Klage gegen den in dem Artikel erhobenen Vorwurf, für sein Zusatzpatent eine Idee oder die wissenschaftliche Erkenntnis des Beklagten als Erfinder verwendet oder als eigene ausgegeben und dadurch das Bestreben gezeigt zu haben, mit seinen Patenten fremdes geistiges Eigentum für sich in Anspruch zu nehmen. Er begehrt das Verbot weiterer derartiger Äußerungen des Beklagten, die Feststellung der Schadensersatzpflicht und die Zubilligung der Befugnis, das Urteil zu veröffentlichen. Er trägt vor, die Parteien seien Wettbewerber. Der Beklagte habe den Schuhfabriken A [REDACTED] in F [REDACTED] und B [REDACTED] in Ha [REDACTED] die Auswertung seiner Erfindungsgedanken unter Bezugnahme auf seinen Namen gestattet. Die Firma Ada-Ada bringe einen Kinderschuh mit der Bezeichnung "Bö [REDACTED]-T [REDACTED]" bzw. "Art T [REDACTED]", die Firma B [REDACTED] eine Fußgymnastik-Sandale "nach Prof. Dr. T [REDACTED]" auf den Markt. In beiden Fällen erhalte der Beklagte nicht unerhebliche Lizenzgebühren. Mit seinem Artikel habe der Beklagte also in Wahrheit die Förderung eigenen Wettbewerbs bezweckt, eine unerlaubte vergleichende Werbung vorgenommen und über ihn, den Kläger, unwahre ehrverletzende und geschäftsschädigende Tatsachen behauptet und verbreitet. Der Artikel habe infolge der wissenschaftlichen Bedeutung des Beklagten großes Aufsehen erregt und ihm, dem Kläger, erheblichen Schaden zugefügt.

Der Kläger hat beantragt,

- I. dem Beklagten bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zu untersagen,
 1. die Behauptung aufzustellen oder zu verbreiten, daß er eine Idee des Beklagten durch die Anmeldung eines Zusatzpatentes Nr. K 22803 VII/7 1 a zu seinem Hauptpatent 847716 für sich als angeblicher Erfinder beansprucht habe;
 2. die Äußerung zu machen, daß die Beurteilung eines solchen Verhaltens dem Adressaten der obigen Behauptung selbst überlassen bleibe;
 3. ihm zu unterstellen, daß er durch seine Patente fremdes geistiges Eigentum für sich in Anspruch nehme;
 4. seine Erzeugnisse auf dem Wege der vergleichenden Werbung herabzusetzen;
- II. festzustellen, daß der Beklagte zum Ersatz des ihm durch die unter I aufgeführten Äußerungen entstandenen Schadens verpflichtet sei;
- III. ihm die Veröffentlichungsbefugnis dieses Urteils in der Zeitschrift "Der Schuhmarkt", Beilage "Fuß und Schuh", halbseitig auf Kosten des Beklagten zuzuerkennen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, daß er zu dem Kläger in keinem Wettbewerbsverhältnis stehe und nicht zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt habe. Aus seiner Bemerkung in dem Aufsatz, er freue sich um der Sache willen, daß in der To-[REDACTED]-Einlage nunmehr eine Eindellung angebracht worden sei, gehe deutlich hervor, daß er nicht die Absicht gehabt habe, gegen den Kläger oder für andere Firmen wettbewerbsmäßig zu wirken, da er ja die neue Konstruktion als vorbildlich hingestellt habe. Seine die Patentanmeldung betreffenden Behauptungen über den Kläger seien wahr. Außerdem habe er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt.

Das Landgericht hat den Klageanträgen zu Ziff. I 1 - 3, II und III stattgegeben, die Klage zu Ziffer I 4 jedoch abge-
wiesen. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung einge-
legt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung mit der Maßgabe
des Mangels der Veröffentlichungsbefugnis zurückgewiesen. Ge-
gen dieses Urteil hat sich der Beklagte mit der Revision gewen-
det. Der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil durch Urteil vom
16. Mai 1961 (GRUR 1962, 34) aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Der Beklagte
beantragte im zweiten Berufungsrechtszug erneut unter Abänderung
des angefochtenen Urteils des Landgerichts die Klage in vollem
Umfange abzuweisen.

Der Kläger hat den Antrag auf Veröffentlichungsbefugnis
fallengelassen und beantragte im übrigen, die Berufung zurück-
zuweisen.

Das Berufungsgericht hat nach Beweisaufnahme die Berufung
des Beklagten wiederum mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die
dem Kläger zugesprochene Veröffentlichungsbefugnis entfalle.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der
Klage in vollem Umfange. Der Kläger bittet um Zurückweisung des
Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht sieht den wettbewerbsrechtlichen
Tatbestand des § 1 UWG als erwiesen an, weil der Beklagte nach
dem Ergebnis der Beweisaufnahme von der Schuhfabrik A. [REDACTED] für
die Zeit von 1950 bis 1959 insgesamt etwa 290.-- DM und von der
Schuhfabrik Berkemann, die eine Fußgymnastiksendale „nach Professor
Dr. T. [REDACTED]“ auf den Markt bringt, seit 1950 insgesamt etwa
700.000 DM auf Grund eines Lizenzvertrages, der noch einige
Jahre läuft, an Lizenzgebühren für die Auswertung seiner Er-
findungsgedanken und für die Erlaubnis zur Bezugnahme auf seinen

Namen in der Werbung erhalten habe.

Die Ausführungen des Beklagten in dem in der gewerblichen Fachpresse veröffentlichten Artikel seien - so fährt das Berufungsgericht fort - im geschäftlichen Verkehr, und zwar zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt. Der Begriff des Wettbewerbszweckes verlange in objektiver Hinsicht ein Verhalten, das geeignet sei, den Absatz eines Wettbewerbers zu fördern, wodurch der Absatz der Mitbewerber beeinträchtigt werde. Da beide Parteien Lizenzen an Schuhfabriken vergäben, bestehe zwischen ihnen ein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis. Die Parteien ständen sich im Hinblick auf Waren, gewerbliche Leistungen und Abnehmerkreise auf der gleichen Stufe des Wirtschaftsgefüges derart gegenüber, daß die Minderung der Wettbewerbsfähigkeit des Klägers zwangsläufig den Wettbewerbsinteressen der in derselben Branche tätigen, den Lehren des Beklagten anhängenden Firmen und dem Beklagten als Lizenzgeber dienlich sein müsse.

In subjektiver Hinsicht genüge die nicht als völlig nebensächlich gegenüber etwaigen anderen Beweggründen in den Hintergrund tretende Absicht des Handelnden, den eigenen oder fremden Wettbewerb zum Nachteil des angegriffenen Wettbewerbers zu fördern. Bei Äußerungen, die in der gewerblichen Fachpresse veröffentlicht würden und objektiv zur Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit von Mitbewerbern geeignet seien, sei nach allgemeinen Erfahrungssätzen und den Regeln des Beweises des ersten Anscheines davon auszugehen, daß eine innere Wahrscheinlichkeit für den Wettbewerbszweck spreche. Diese zu entkräften, sei dem Beklagten nicht gelungen. Wenn zwar auch an dem im Kern wissenschaftlichen Charakter der Abhandlung kein Zweifel bestehe, so würden doch gerade die auf die Person des Klägers bezogenen Äußerungen, deren wettbewerbliche Bedeutung sich schon aus ihrem Inhalt ergebe, von der wissenschaftlichen Aufgabenstellung nicht gedockt. Der Beklagte habe vielmehr mit seinen Äußerungen zu Patentfragen und mit seinem abfälligen moralischen Werturteil den Bereich der wissenschaftlichen Kritik verlassen. Als im Wirt-

schaftsleben stehender Forscher und gebildeter Mensch sei der Beklagte sich auch dessen bewußt gewesen, daß ein nicht unerheblicher Teil der umworbenen Verkehrskreise die persönliche Herabsetzung des Mitbewerbers auf dessen Geschäftsgewaren beziehe, wodurch der Betroffene in seinem Geschäftsbetrieb beeinträchtigt werde, was dem Mitbewerber geschäftlich zustatten komme. Dieses Bewußtsein sei ein starkes Indiz dafür, daß sich der Beklagte nebenher habe von dem Wunsch leiten lassen, in wettbewerblicher Hinsicht gegen den Kläger einzunehmen und Mitbewerber in Vorteil zu setzen. Eine vom Beklagten beantragte Beweiserhebung darüber, daß er den Artikel auf Anraten der Deutschen Orthopädischen Gesellschaft verfaßt habe, erübrige sich, weil bereits ausgeführt sei, daß es sich in Kern um einen wissenschaftlichen Aufsatz handele. Eine etwaige - vom Kläger auch gar nicht behauptete - Aufforderung dieser Gesellschaft, die persönlichen Verhältnisse des Klägers darzulegen, hätte den Beklagten nicht von eigener wettbewerbsrechtlicher Verantwortung befreien können.

Die bezugnehmende persönliche Werbung des Beklagten laufe auch den guten Sitten im Sinn des § 1 UWG zuwider, weil die Heranziehung persönlicher Verhältnisse eine zu mißbilligende Einflußnahme auf die Möglichkeit unbefangener Meinungsbildung der angesprochenen Verkehrskreise enthalte. Auf die Richtigkeit seiner Angaben könne sich der Beklagte in diesem Zusammenhang nicht berufen. Ihm stehe auch kein Rechtfertigungsgrund, wie z.B. Wahrnehmung berechtigter Interessen, zur Seite. Denn die herabsetzenden Äußerungen seien zur Veranschaulichung dessen, was er zu der Torsans-Einlage und dem wissenschaftlichen Fortschritt bei der neuen Konstruktion des Klägers fachlich zu sagen gehabt habe, völlig entbehrlich gewesen.

Da der Beklagte nach wie vor den Standpunkt einnehme, die beanstandeten Äußerungen seien berechtigt, sei auch die für den Unterlassungsanspruch notwendige Wiederholungsgefahr gegeben. Die Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten rechtfertige sich, weil dieser bei pflichtgemäßer Selbstprüfung habe erkennen

können und erkennen müssen, daß seine gegen den Kläger gerichteten Äußerungen nicht erlaubt gewesen seien, zumal er das Bewußtsein ihres ehrenkränkenden Charakters gehabt habe.

II. Die Revisionsangriffe, die sich ausschließlich gegen die Annahme eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen den Parteien durch das Berufungsgericht und die Bejahung der Wettbewerbsabsicht auf Seiten des Beklagten richten, sind nicht begründet.

1. Die Vorschrift des § 1 UWG setzt für ihre Anwendung das Vorhandensein einer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommenen Handlung voraus. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Verhalten objektiv geeignet ist, solchen Zwecken in der Weise zu dienen, daß dadurch der Wettbewerb einer Person zum Nachteil desjenigen einer anderen Person gefördert wird, und wenn ihm in subjektiver Hinsicht eine hierauf gerichtete Absicht des Handelnden zugrundeliegt, die zwar nicht den einzigen Beweggrund für das Verhalten zu bilden braucht, aber auch nicht hinter anderen Beweggründen völlig zurücktreten darf (BGHZ 3, 270, 276 Constanze I; 14, 143, 170 ff Constanze II; BGH GRUR 1960, 384, 386 - Mampe Halb und Halb n.w.N.). Eine Handlung kann daher sowohl dann zu Wettbewerbszwecken vorgenommen sein, wenn sie dem eigenen Wettbewerb des Handelnden, als auch dann, wenn sie den Wettbewerb eines Dritten fördern soll. Diese Rechtsgrundsätze hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei angewendet.

Zu Unrecht meint die Revision, die Tatsache allein, daß beide Parteien Lizenzen an Schuhfabriken vergeben haben, rechtfertige noch nicht die Annahme eines Wettbewerbsverhältnisses und damit die Bejahung einer Wettbewerbsabsicht; es müsse vielmehr hinzukommen, daß die vom Beklagten vergebenen Lizenzen geeignet seien, den Absatz der Lizenznehmer des Klägers zu beeinflussen und umgekehrt. Denn nur dann, wenn von den Lizenznehmern der Parteien Waren hergestellt oder vertrieben würden, die nach der Verkehrsanschauung einander im Absatz behindern könnten, könne ein Wettbewerbsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung des

Senats in Betracht. Insoweit fehle es aber an Feststellungen des Berufungsgerichts. Die Revision rügt in diesem Zusammenhang Verletzung des § 286 ZPO, weil das Berufungsgericht nicht dem Beweisantritt des Beklagten nachgegangen sei, daß die Artikel, für die die Parteien Lizenzgebühren bezögen oder bezogen hätten, derart verschieden seien, daß sie sich gegenseitig nicht im Absatz behindern könnten.

Diesem Revisionsangriff ist zunächst entgegenzuhalten, daß er im Widerspruch zu den Darlegungen des Berufungsgerichtes steht, wonach der Beklagte, indem er die neue To-XXXXXX-Einlage des Klägers als vorbildlich hinstellte, diese „damit als Vorspann für die gleiche Konstruktion derjenigen Konkurrenzunternehmen wettbewerblich nutzbar machte, die schon seit langer Zeit seiner Lehrmeinung gefolgt waren und mit denen er in wirtschaftlicher Bindung steht“. Aus dieser Feststellung des Berufungsgerichtes aber ist zu entnehmen, daß die Erzeugnisse, welche die Lizenznehmer der Parteien auf Grund der von diesen erteilten Lizenzen herstellen, miteinander in Wettbewerb stehen.

Aber selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, rechtfertigt sich die Annahme eines unmittelbaren Wettbewerbsverhältnisses zwischen den Parteien allein schon aus der unstrittigen Tatsache, daß beide Parteien sich mit der Gestaltung von Schuhwerk befassen, welches der Gesunderhaltung der Füße dienen soll, und daß sie ihre Erkenntnisse und Konstruktionen auf diesem Gebiet Schuhfabrikanten gegen Einräumung von Lizenzgebühren zur Verfügung stellen, sie also wirtschaftlich auswerten. Dafür etwa, daß eine jede von ihnen sich nur der Verhütung oder Behebung bestimmter Fußleiden widmet, die nicht in das Arbeitsgebiet der Gegenseite fallen, ist dem Sachvortrag der Parteien nichts zu entnehmen. Der Beklagte hat selbst vorgetragen, daß sein Interesse seit 25 Jahren auf das "fußgesunde" Schuhwerk gerichtet sei und er sich insbesondere mit der Bekämpfung der Fußschwäche beschäftige. Im Tatbestand des landgerichtlichen Urteils ist festgestellt, daß beide Parteien sich seit langen Jahren mit Hilfsmitteln gegen Fußschwäche befassen. Auch wird in

der Werbung für fußgesunde Schuhe das Torsana-System des Klägers mit Schuheinlagen nach den Forschungsergebnissen des Beklagten verglichen (vgl. "Solidus" Nachrichten, Ausgabe Januar 1958 der Firma Solidschuhwerk Tuttlingen, GA Hülle Bl. 152). Gegen die Annahme, daß beide Parteien etwa auf deutlich voneinander abgesetzten Arbeitsgebieten tätig seien, spricht auch, daß das vom Kläger angemeldete Patent ebenso wie sein Zusatzpatent durch die umstrittene Einlage ganz allgemein eine Normalstellung des Fußes erreichen will, während sich aus der überreichten Liste der wissenschaftlichen Arbeiten des Beklagten ergibt, daß er sich gleichfalls vorwiegend mit dem Problem befaßt, wie der gesunde Fuß gesund erhalten werden kann. Wer aber Ideen in bezug auf die Gestaltung bestimmter Waren durch Vergabe von Lizenzen wirtschaftlich auswertet, steht mit einem auf dem gleichen Gebiet arbeitenden Lizenzgeber von Herstellungsunternehmen der gleichen Branche selbst dann in einem Wettbewerbsverhältnis, wenn die Erzeugnisse, die bislang auf Grund der beiderseits vergebenen Lizenzen angefertigt werden, einander wegen ihrer Verschiedenartigkeit nicht im Absatz behindern. Denn dies schließt nicht aus, daß beispielsweise bei einer Nachfrage nach Neuentwicklungen auf dem fraglichen Warengbiet die beiderseitigen Leistungsangebote in unmittelbare Konkurrenz miteinander treten können. Es ist hiernach rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien bejaht hat, ohne der Frage nachzugehen, ob die bislang auf Grund der Lizenzen der Parteien hergestellten Fußbekleidungen einander im Absatz behindern.

2. Auch die Angriffe der Revision gegen die Annahme einer Wettbewerbsabsicht sind unbegründet. Hierzu führt die Revision aus, einer solchen Annahme stehe der vom Berufungsgericht festgestellte wissenschaftliche Charakter der beanstandeten Abhandlung entgegen, die aus Sorge um das gesunde Schuhwerk verfaßt sei; es wäre verhängnisvoll, die Freiheit der Wissenschaft durch "leichtfertige Annahme" eines Wettbewerbsverhältnisses zu beeinträchtigen; da das Berufungsgericht unterstellt habe, daß der Beklagte den Aufsatz auf Anregung der Deutschen Orthopädischen Gesellschaft verfaßt habe, fehle für ein Handeln zu Wettbewerbszwecken objektiv wie subjektiv jeder Anhalt.

Ohne Rechtsverstoß geht das Berufungsgericht davon aus, daß eine auf die Beeinflussung der Wettbewerbslage gerichtete Absicht nicht den einzigen Beweggrund für die Äußerungen des Beklagten in dem Aufsatz zu bilden brauchte, wenn sie nur hinter anderen Beweggründen nicht völlig zurückgetreten sei. Es stellt sodann fest, an dem im Kern wissenschaftlichen Charakter der aus Sorge um das fußgesunde Schuhwerk verfaßten Abhandlung des Beklagten bestehe zwar kein Zweifel. Nach allgemeinen Erfahrungssätzen spreche aber bei Äußerungen, die in der gewerblichen Fachpresse veröffentlicht würden und objektiv zur Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit von Mitbewerbern geeignet seien, eine Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein des Wettbewerbszweckes. Gerade die auf die Person des Klägers bezogenen negativen Äußerungen seien aber von der wissenschaftlichen Aufgabenstellung des Artikels nicht gedeckt, der Beklagte habe damit den Bereich der wissenschaftlichen Kritik verlassen. Da der Beklagte überdies als im Wirtschaftsleben stehender Lizenzgeber eigene geschäftliche Interessen habe, könne er sich der wettbewerblichen Verantwortung nicht mit dem Hinweis entziehen, daß er **a u c h** aus wissenschaftlichen Beweggründen gehandelt habe.

Ein Rechtsfehler tritt in diesen Ausführungen des Berufungsgerichts nicht zutage. Insbesondere ist es entgegen der von der Revision vertretenen Meinung nicht in sich widerspruchsvoll; wenn das Berufungsgericht feststellt, daß, obwohl der Aufsatz seinem Kern nach wissenschaftlichen Charakters war, für die darin enthaltenen beanstandeten Äußerungen auch Wettbewerbszwecke maßgebend waren. Es handelt sich hier um eine auf den Gesamtumständen beruhende Würdigung des Tatrichters, die von zutreffenden rechtlichen Voraussetzungen ausgeht und wesentliche Tatumstände nicht außer acht läßt. Das gilt auch, soweit das Berufungsgericht eine Beweiserhebung darüber, ob der Beklagte den Aufsatz auf Anraten der Deutschen Orthopädischen Gesellschaft verfaßt habe, nicht für erforderlich erachtet hat. Denn, wie das Berufungsgericht zu Recht hervorhebt, hat der Beklagte selbst nicht behauptet, dieser Rat habe auch die in dem Aufsatz enthaltenen persönlichen Angriffe gegen den Kläger umfaßt, die allein Gegenstand der vorliegenden Klage bilden. Die Feststellung,

daß der Beklagte die beanstandeten Äußerungen auch zu Wettbewerbszwecken getan habe, bedeutet schließlich auch keine Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Freiheit. Die Annahme, daß eine wissenschaftliche Abhandlung lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken veröffentlicht worden ist, ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn der Verfasser den wettbewerblichen Auseinandersetzungen der auf seinem Fachgebiet Tätigen ohne eigene geschäftliche Interessen gegenübersteht. So lag es in der von der Revision angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Oktober 1931 (GRUR 1932, 85 f - Vitaphon - JW 1932, 870 f), die sich mit dem rein wissenschaftlichen Aufsatz eines Forschers zu befassen hatte. Ein Forscher wird aber nicht schon dadurch zu einem Wettbewerber, daß seine Forschungsergebnisse geeignet sind, den Wettbewerb von bestimmten Geschäftskreisen zu fördern. Anders liegt es dagegen dann, wie es in jenem Urteil heißt, wenn ein Gelehrter sich gegen Entgelt in den Dienst eines Erwerbsunternehmens stellt und damit den Wettbewerb Dritter fördert. Da nach den rechtlich nicht angreifbaren Feststellungen des Berufungsgerichts der Beklagte des vorliegenden Rechtsstreits aus der Lizenzvergabe wirtschaftlichen Nutzen zieht, kann er sich sonach nicht mit Erfolg auf jenes Urteil berufen. Denn nach den rechtlich unangreifbaren Feststellungen des Berufungsgerichts dient der den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Aufsatz des Beklagten eben nicht nur rein wissenschaftlichen, sondern auch wettbewerblichen Zwecken, zumal die mit der Klage beanstandeten persönlichen Angriffe gegen den Kläger - insbesondere der Plagiatsvorwurf - durch das nach der Darstellung des Beklagten mit dem Aufsatz verfolgte wissenschaftliche Anliegen in keiner Weise geboten waren. Dagegen wurde dadurch, daß der Beklagte den Kläger hinsichtlich der bestimmten Konstruktion einer Schuhsohle des geistigen Diebstahls bezichtigt und deren frühere Gestaltung durch den Kläger als fehlerhaft und für den Fuß schädlich bezeichnet, die Gefahr heraufbeschworen, daß Schuhfirmen sich auf der Suche nach Neuentwicklungen vom Kläger abwenden und dem Beklagten zuwenden und statt mit dem Kläger mit dem Beklagten in geschäftliche Verbindung treten, um sich

von ihm gegen Entgelt beraten und auf diesem Fachgebiet Vorschläge machen zu lassen. Diese Gefahr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbslage des Klägers durch die beanstandeten Äußerungen, die dem Beklagten ohne weiteres erkennbar war, rechtfertigt aber angesichts der eigenen geschäftlichen Interessen des Beklagten auf dem fraglichen Sachgebiet die Annahme einer Wettbewerbsabsicht, zumal diese Äußerungen, wie dargelegt, für die wissenschaftliche Auseinandersetzung völlig entbehrlich waren.

Da das Urteil im übrigen von der Revision nicht angegriffen worden ist und insoweit rechtliche Bedenken auch nicht zu erheben sind, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Sprenkmann

Mösl